

Kassenabrechnung

Onkologie-Vereinbarung: Änderungen ab 2019

KBV und Krankenkassen haben sich auf diverse Anpassungen der Onkologie-Vereinbarung ab dem 01.01.2019 verständigt. Die Änderungen betreffen die Aufnahme der oralen zytostatischen Tumortherapie, die onkologische Kooperationsgemeinschaft und die Palliativversorgung nach erfolgter Operation.

Aufnahme der oralen zytostatischen Tumortherapie

Die orale zytostatische Tumortherapie wurde zum 01.01.2019 in die Onkologie-Vereinbarung aufgenommen. Die Abrechnung erfolgt mit der neuen Kostenpauschale 86520 „Zuschlag zu den Kostenpauschalen 86510 und 86512 für die orale zytostatische Tumortherapie“. Die Nr. 86520 ist einmal je Behandlungsfall – unter Angabe des verwendeten Medikaments bzw. der verwendeten Medikamente – berechnungsfähig und schließt die Gespräche im Zusammenhang mit einer peroralen zytostatischen Tumortherapie ein.

Merke

Bei einer ausschließlich hormonell bzw. antihormonell wirkenden Therapie (ATC-Klasse L02-Endokrine Therapie) ist die Kostenpauschale jedoch nicht berechnungsfähig.

Neben den Kostenpauschalen nach den Nrn. 86514 und 86516 sowie der EBM-Nr. 08345 ist die Abrechnung der Nr. 86520 im Behandlungsfall ausgeschlossen. Die Vergütung der Nr. 86520 erfolgt mit 50

Prozent des Gebührenwerts für die Kostenpauschale nach Nr. 86516. Eine Überprüfung der Angemessenheit dieser Vergütung ist bis Mitte 2020 vorgesehen.

Onkologische Kooperationsgemeinschaft

Ab dem 01.01.2019 muss ein Arzt mit der Zusatzweiterbildung Palliativmedizin verpflichtend in der onkologischen Kooperationsgemeinschaft vertreten sein.

Ärzte, die bereits über eine Genehmigung zur Teilnahme an der Onkologie-Vereinbarung verfügen, müssen den kooperierenden palliativmedizinischen Arzt bis spätestens 28.02.2019 an die Kassenärztliche Vereinigung melden.

Palliativversorgung nach erfolgter Operation

Die Kostenpauschale 86518 für die Palliativversorgung nach erfolgter Operation war ursprünglich nur bis zum 31.12.2018 berechnungsfähig. Diese Befristung wurde jetzt aufgehoben. Für die Palliativversorgung nach erfolgter Operation kann die Kostenpauschale 86518 daher weiterhin berechnet werden.

Kassenabrechnung

Seit Januar 2019: Zweitmeinungsverfahren vor Hysterektomie

Patientinnen, bei denen der behandelnde Gynäkologe die Indikation für eine Hysterektomie (total oder subtotal) bei nicht maligner Erkrankung des Uterus gestellt hat, haben seit Anfang des Jahres Anspruch auf Einholung einer ärztlichen Zweitmeinung zu dieser Indikationsstellung. Dies regelt eine entsprechende Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA). Zudem hat der Ergänzende Bewertungsausschuss mit Wirkung zum 01.01.2019 die damit korrespondierenden Abrechnungs- und Vergütungsregelungen beschlossen.

Nach der G-BA-Richtlinie sind Gynäkologen verpflichtet, Patientinnen über ihren Rechtsanspruch auf eine Zweitmeinung zu informieren, wenn sie die Indikation für eine Hysterektomie stellen. Für die Aufklärung und Beratung zu diesem

INHALT

Kassenabrechnung

- Qualitätssicherungsvereinbarung Zervix-Zytologie: Änderungen zum 01.01.2019
- Neuer Zuschlag nach Nr. 01650 zu gynäkologischen Operationen
- Zervixkarzinom: G-BA beschließt Änderungen des Früherkennungsprogramms

Interview

Aktuelle Herausforderungen in der Schwangerschafts(konflikt)beratung

Zweitmeinungsverfahren kann der indikationsstellende Arzt die mit 75 Punkten (8,12 Euro) bewertete EBM-Nr. 01645 abrechnen. Die Vergütung erfolgt extrabudgetär.

WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Da viele Details des Zweitmeinungsverfahrens noch unklar sind und zwischen den KVen, Krankenkassen und der Krankenhausgesellschaft abgestimmt werden müssen, erhalten Sie in der März-Ausgabe des Wirtschaftsforums Gynäkologie weitere Informationen.
- Interessierte Leser können sich aber bereits jetzt über die Regelungen unter www.iww.de/s2304 und www.iww.de/s2303 informieren.

Qualitätssicherung

Qualitätssicherungsvereinbarung Zervix-Zytologie: Änderungen zum 01.01.2019

KBV und Krankenkassen haben sich auf Änderungen der Qualitätssicherungsvereinbarung Zervix-Zytologie zum 01.01.2019 verständigt. Die Änderungen betreffen die Jahrestatistik sowie die Überprüfung der Präparatequalität und der ärztlichen Dokumentation:

- Der Termin für die Übertragung der Daten der zytologieverantwortlichen Ärzte an die KVen wurde vom 31.07.2019 auf den 31.08.2019 verschoben.
- Der Prüfzyklus für zytologieverantwortliche Ärzte, die die Überprüfung der Präparatequalität und der ärztlichen Dokumentation zweimal in Folge bestanden haben, wird von zwei auf vier Jahre verlängert. Sofern eine Prüfung nicht bestanden wird, setzt der zweijährige Prüfzyklus wieder ein.

Kassenabrechnung

Neuer Zuschlag nach Nr. 01650 zu gynäkologischen Operationen

Gynäkologen, die ambulante bzw. belegärztliche Operationen nach den EBM-Nrn. 31302, 31303, 31312 bis 31314, 36302, 36303 und 36312 bis 36314 durchführen, erhalten rückwirkend zum 01.01.2018 einen Zuschlag zu diesen OP-Ziffern nach der neuen EBM-Nr. 01650 in Höhe von 47 Punkten (5,01 Euro für 2018; 5,09 Euro ab 2019). Der Höchstwert beträgt 704 Punkte (75,01 Euro für 2018; 76,19 Euro ab 2019) je Praxis im Quartal. Die EBM-Nr. 01650 wird von den KVen automatisch zugesetzt. Die Vergütung selbst erfolgt extrabudgetär mit dem jeweiligen Orientierungswert.

Anlass dieser Beschlussfassung ist die vom Gemeinsamen Bundesausschuss bereits 2016 beschlossene Richtlinie zur einrichtungs- und sektorenübergreifenden Qualitätssicherung – Qesü-Richtlinie Teil 2 „Themenspezifische Bestimmungen“ zum Verfahren 2: „Vermeidung nosokomialer Infektionen – postoperative Wundinfektionen“. Ziel des Qualitätssicherungsverfahrens ist die Vermeidung von Wundinfektionen, die nach einer Operation auftreten können. Die Richtlinie sieht eine jährliche einrichtungsbezogene Qualitätssicherungsdokumentation („Einrichtungsbefragung“) vor.

Für den mit dieser Einrichtungsbefragung verbundenen Aufwand wurde die Nr. 01650 als Zuschlagsposition zu den in Betracht kommenden Eingriffen in den EBM aufgenommen. Da sich die nächste

Einrichtungsbefragung 2019 auf das einrichtungsbezogene Hygiene- und Infektionsmanagement des Jahres 2018 beziehen wird und somit auf die Abrechnung maßgeblicher Operationen in 2018, wurde der Beschluss zudem rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft gesetzt.

Kassenabrechnung

Zervixkarzinom: G-BA beschließt Änderungen des Früherkennungsprogramms

Wie bereits im Wirtschaftsforum Gynäkologie Nr. 04/2018 angekündigt hat der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) am 22.11.2018 eine komplette Neustrukturierung des Programms zur Früherkennung des Zervixkarzinoms beschlossen. Vorbehaltlich der Nichtbeanstandung des Bundesgesundheitsministeriums treten diese Änderungen voraussichtlich erst am 01.01.2020 in Kraft.

Die Änderungen beinhalten u. a. eine Anpassung der Abstände der Untersuchung und die Aufnahme des HPV-Tests sowie der Differenzialkolposkopie zur Abklärung auffälliger Screeningbefunde als neue Leistungen. Das Programm sieht zudem vor, dass Frauen im Alter zwischen 20 und 65 Jahren alle fünf Jahre von ihrer Krankenkasse zur Untersuchung eingeladen werden. Die Einladung dient vor allem dazu, die Versicherten regelmäßig über die Möglichkeit der Teilnahme an dem Früherkennungsprogramm für das Zervixkarzinom zu informieren.

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Beschluss des G-BA: www.iww.de/s2302

Der neue Trend in der Monatshygiene

SafeCup[®] Vagisan

NEU



Die Menstruationstasse aus der Apotheke

- 100 % medizinisches Silikon der höchsten Qualitätsstufe („Herzklappen-Qualität“)
- Geprüft auf Zytotoxizität, Irritations- und Sensibilisierungspotenzial
- In-vitro Untersuchung zur Tragedauer
- Mit praktischer Box zur Aufbewahrung und Desinfektion

SafeCup. In der Regel sicher.

Mehr Informationen finden Sie unter www.safecup.de

Dr. August Wolff GmbH & Co. KG Arzneimittel · 33532 Bielefeld

DR·WOLFF

Interview

Aktuelle Herausforderungen in der Schwangerschafts(konflikt)beratung

Die Diakonie Sachsen meldet, dass die Schwangerschaftsberatung stark nachgefragt wird und sich inhaltlich verändert. Das beobachtet auch Carmen Hofmann, Familientherapeutin und Schwangerschafts(konflikt)beraterin in der Lebensberatungsstelle der Stadtmission Zwickau e. V., die zur Diakonie gehört. Als integrierte Beratungsstelle kümmert die Lebensberatungsstelle sich um all diejenigen, die Fragen zu Lebenssituation, Erziehung, Partnerschaft und Schwangerschaft haben. Hofmann berät seit 2002. Ursula Katthöfer (www.textwiese.com) sprach mit ihr.

Redaktion: *Wie hat die Beratung sich in den vergangenen Jahren verändert?*

Hofmann: War die Schwangerschaft geplant, lassen werdende Eltern sich zunehmend zum Elterngeld beraten. Sie kommen zusammen und sind gut vorbereitet, denn das Thema Elterngeld ist sehr komplex. Die finanzielle Unterstützung bleibt ein Dauerbrenner, obwohl der Bedarf nicht mehr ganz so hoch ist. Der Mindestlohn und die gute Arbeitsmarktlage machen sich bemerkbar. Dennoch droht vielen Schwangeren Hartz IV – vor allem Alleinerziehenden. Oft fallen alleinstehende Frauen, die voll berufstätig sind, aus allen Wolken, wenn ich ihnen sagen muss, dass sie sich nach der Geburt ans Jobcenter wenden müssen. Das Elterngeld fängt nicht viel auf.

Redaktion: *Bleiben wir zunächst bei den Eltern, denen es vergleichsweise gut geht. Was führt diese zu Ihnen?*

Hofmann: Das Thema Elterngeld ist oft ein Türöffner für schwierigere Themen. Das können Depressionen oder Ängste sein, eine erfolgreiche Kinderwunschbehandlung oder nach drei Fehlgeburten endlich die gewünschte Schwangerschaft. Die

pränatale Diagnostik führt zu Testergebnissen, die manche Eltern sehr verunsichern.

Redaktion: *Damit sind wir bei Frauen, die stark belastet sind. Wie gehen Sie mit Krisen um?*

Hofmann: In Sachsen spielt Chrysal-Meth eine große Rolle. Bei Drogenkonsumentinnen haben wir es oft mit Multiproblemlagen zu tun: wechselnde Partner, kein stabiles soziales Umfeld, keine Bindung an die Herkunftsfamilie. Diese Frauen haben einen intensiven Betreuungsbedarf. Oft ist ihnen nicht klar, dass der Umgang mit einem Baby nicht so einfach ist, wie in den Hochglanzbroschüren beschrieben. Sie wissen nicht wohin, wenn das Baby mehrere Stunden schreit. Um ihnen bei der Entgiftung oder im Wochenbett zu helfen, arbeiten wir im Landkreis im Netzwerk Kindeswohl eng zusammen.

Redaktion: *Was änderte sich bei der Schwangerschaftskonfliktberatung?*

Hofmann: Früher kam es häufig vor, dass ein Abbruchtermin schon feststand, wenn die Frau in die Beratung kam. Wie sollte da noch ein ergebnisoffenes Gespräch stattfinden?

den? Das ist heute besser. Die Gynäkologen sind sensibilisiert für diese Thematik. Und bei uns finden die Frauen einen Raum, um das Für und Wider abzuwägen. Viele tragen das Geheimnis in sich, niemand soll von dem Kind wissen.

Redaktion: *Was müsste geschehen, um die Rahmenbedingungen für Ihre Arbeit zu verbessern?*

Hofmann: Es ist nicht sinnvoll, neue Stellen und Institutionen zu schaffen. Besser wäre es, die bestehenden Angebote der Schwangerschaftsberatung zu stützen und zu fördern. Die Förderung könnte so ausgebaut werden, dass junge Mütter mit Multiproblemlagen in den ersten Lebenswochen des Babys begleitet werden könnten – beim Einkauf oder zum Kinderarzt. Hebammen sind für die soziale Unterstützung oft nicht ausgebildet.

Impressum



Herausgeber und Verlag

IWW Institut für Wissen in der Wirtschaft GmbH
Niederlassung: Aspastraße 24, 59394 Nordkirchen
Telefon: 02596 922-0, Telefax: 02596 922-99
Sitz: Max-Planck-Str. 7/9, 97082 Würzburg

Redaktion

Dr. phil. Stephan Voß (Chefredakteur);
Dipl.-Kffr. Kerstin Dahlhaus (Redakteurin, verantwortlich)

Lieferung

Dieser Informationsdienst ist eine kostenlose Serviceleistung der

Dr. August Wolff GmbH & Co. KG Arzneimittel

Sudbrackstraße 56, 33611 Bielefeld
Telefon: 0521 8808-05, Fax: 0521 8808-465
E-Mail: info@wolff-arzneimittel.de

Hinweis

Alle Rechte am Inhalt liegen beim Verlag. Nachdruck und jede Form der Wiedergabe auch in anderen Medien sind selbst auszugswise nur nach schriftlicher Zustimmung des Verlags erlaubt. Der Inhalt dieses Informationsdienstes ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der behandelten Themen machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Der Nutzer ist nicht von seiner Verpflichtung entbunden, seine Therapieentscheidungen und Verordnungen in eigener Verantwortung zu treffen. Dieser Informationsdienst gibt nicht in jedem Fall die Meinung der Dr. August Wolff GmbH & Co. KG Arzneimittel wieder.